

Jahrgang 50/2023

Donnerstag, den 15.06.2023

Nr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | |
|--|---|
| 111. Bekanntmachung
Fischerprüfung | 2 |
| 112. Bekanntmachung
Jahresabschluss 2022 der WfG Rhein-Erft | 3 |

Kreisstadt Bergheim

- | | |
|---|-------|
| 113. Bekanntmachung
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zum Neubau der L 93n, Ortsumgehung
Pulheim-Stommeln bis Bergheim-Büsdorf | 4 |
| 114. Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der
Kreisstadt Bergheim für den Stadtteil Bergheim-Mitte | 5-6 |
| 115. Bekanntmachung
Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim | 7-11 |
| 116. Bekanntmachung
Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim | 12-16 |

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises am 24. Oktober und 25. Oktober 2023 die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV NW. 1998 S. 62) in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 26. September 2023 bei der unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, einzureichen.

Der Antrag kann über das Bürgerportal des Rhein-Erft-Kreises (<https://portal.rhein-erft-kreis.de/>) online gestellt werden. Antragsformulare sind zusätzlich auch beim Rhein-Erft-Kreis, 39/10 Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-13932 oder -13933) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

Bergheim, den 13.06.2023

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Kauffeldt

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 13.06.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 17.03.2016 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Sportparkstrasse 4a, 50126 Bergheim, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim, handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW erfüllt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bergheim, 14.06.2023

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Susanne Kayser-Dobiey
Geschäftsführerin

Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

zum

Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf

Im Rahmen des Planungsprozesses für den Neubau der L 93n, Ortsumgehung Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf, hat nach § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen. Dies gilt seit der Novellierung des Gesetzes im Jahr 2014.

Das Planfeststellungsverfahren für diese Maßnahme wurde im Jahr 2009 eingeleitet, bis zum Jahr 2011 wurde ein Beteiligungsverfahren mit einem Erörterungstermin am 01.03.2011 durchgeführt. Anschließend ruhte die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens. Das Verfahren soll in näherer Zukunft jedoch wiederaufgenommen werden. Anlässlich des langen Zeitraums seit 2011 bis heute sowie aufgrund erforderlicher Anpassungen in der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Neubau der L 93n hat nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten, also Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange (TÖB), z.B. Behörden und Versorgungsunternehmen, einhergehend mit Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Betroffenen über die vorgesehene Neubauplanung informieren und die Gelegenheit eröffnen, sich zu der Planung zu äußern.

Informationen zum Vorhaben sind ab dem 20.07.2023 über das Internet für jedermann zugänglich abrufbar <https://www.strassen.nrw.de/de/l93n-ortsumgehung-pulheim-stommel-bis-bergheim-buesdorf-projektueberblick.html>. Ergänzend werden Bürgerbeteiligungstermine in der Stadt Pulheim (Dr.-Hans-Köster-Saal im Kultur- und Medienzentrum, Steinstraße 15, 50259 Pulheim) am 09.08.2023 (17 Uhr) und in der Stadt Bergheim (Bürgerhaus Oberaußem, Zur Ville 2, 50129 Bergheim) am 10.08.2023 (17 Uhr) durchgeführt.

Bei diesen Terminen wird die Maßnahme von Mitarbeiter*innen des Landesbetriebes Straßenbau NRW erläutert, es können Fragen gestellt sowie Anregungen und Bedenken zur Planung geäußert werden.

Außerdem können **bis zum 20.08.2023 schriftliche Anregungen und Bedenken** bei

Straßen.NRW, Außenstelle Würselen
Abt. 2/Planung
Adenauerstraße 20
52146 Würselen

oder **per Email** an die Adresse L93n-OU-Pulheim-Bergheim@strassen.nrw.de abgegeben werden.

Über alle Stellungnahmen wird Straßen.NRW zur Dokumentation eine Niederschrift fertigen, die eine Auswertung sowie eine abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken enthält. Die Dokumentation wird nach Abschluss des Verfahrens wiederum über den Internetauftritt von Straßen.NRW

www.strassen.nrw.de/de/projekte/buergerbeteiligung.html#fruehe-oeffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht. Die Bereitstellung dieser Ergebnisse wird ortsüblich bekannt gemacht. Sämtliche Dokumentationen werden anonymisiert, Namen von Privatpersonen werden an keiner Stelle veröffentlicht.

Die abwägende Würdigung der geäußerten Anregungen und Bedenken kann auch dazu führen, dass die Planung des Straßenbauvorhabens überarbeitet wird. Dies würde ebenfalls in der Dokumentation dargestellt.

Wulf von Katte, Projektleiter Planung der Regionalniederlassung Vile-Eifel

L 93n, Neubau der Ortsumgehung Pulheim-Stommel bis Bergheim-Büsdorf (Projekt-Nr. 44-1146)

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 25. Juni 2023 im Zusammenhang mit „Bergheim Aktiv“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LOG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

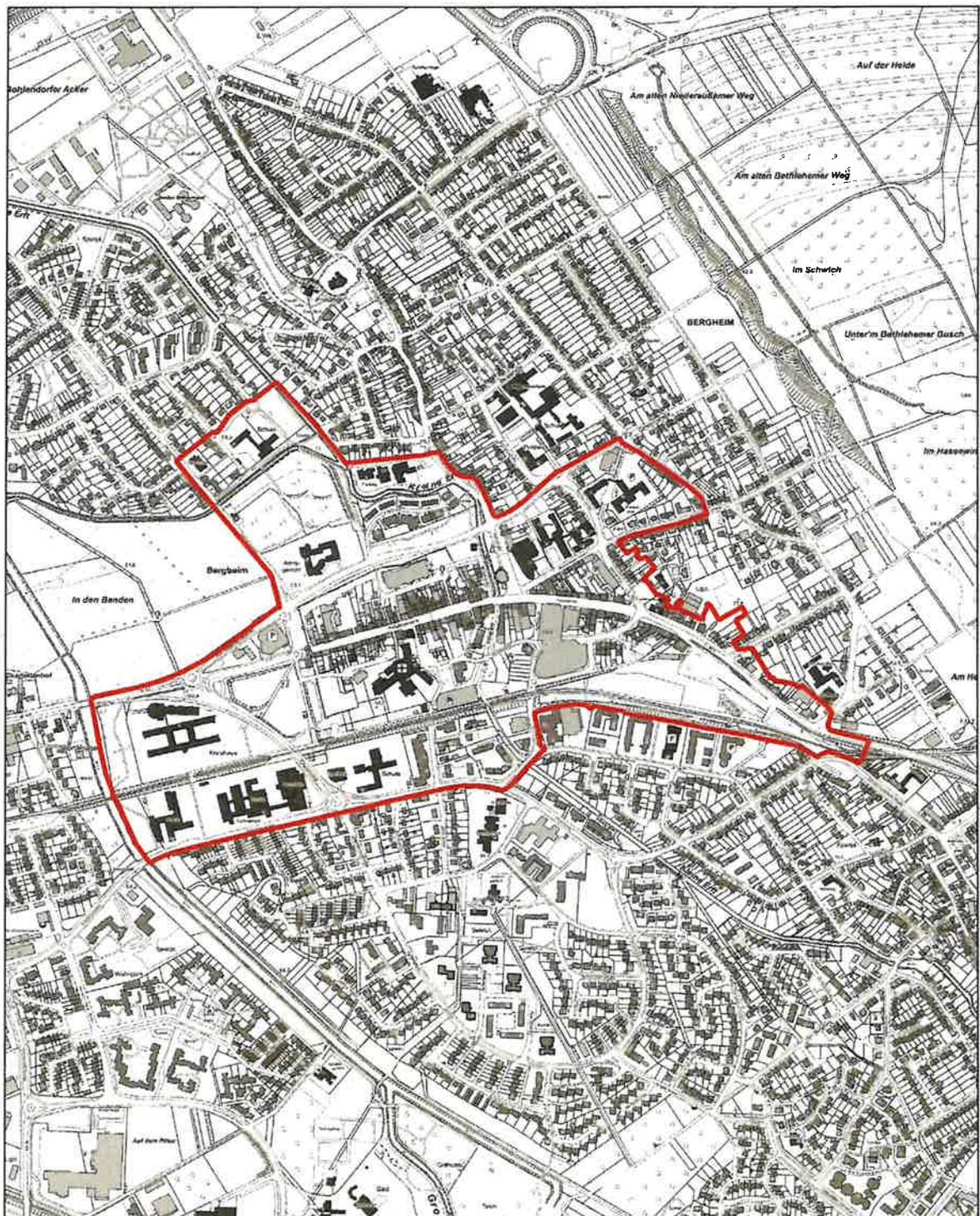
1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15.06.2023
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde


i.V. Wolfgang Berger – Erster Beigeordneter

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



INSEK Innenstadt

Abgrenzung des Stadtumbaugebietes
gem. § 171B BauGB

ohne Maßstab

Gebührensatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h und 20 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der Sitzung am 25.05.2023 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Veranstaltung Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Kurse und Arbeitsgemeinschaften

- 1) Die Höhe der Gebühren für Kurse und Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach der Zahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden je Veranstaltung.

Kurs:	je UStd.
Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften	2,50 Euro
Tastschreibkurse	2,25 Euro
EDV-Kurse	3,25 Euro
Bildungsurlaube	3,75 Euro

Die Gesamtkursgebühr wird jedoch auf halbe bzw. volle Eurobeträge aufgerundet. Zusätzlich fällt für alle Kurse, mit Ausnahme der vom Bundesamt geförderten Kurse, eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 5,00 Euro an.

- 2) Für die Durchführung der Kurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich, wenn im Programm nichts anderes angegeben ist. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob der Kurs auch in einer kleineren Gruppe durchgeführt werden kann. In diesem Fall haben die Teilnehmer/-innen eine Gebühr zu entrichten, die in der Summe der festgesetzten Gebühr für 10 Teilnehmer/-innen entspricht.

- 3) Veranstaltungen, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit einer entsprechend erhöhten Gebühr angeboten werden. Es entscheidet die Leiterin der Volkshochschule.
- 4) Die Gebühren für Integrationskurse werden nach den Förderbestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhoben. Allein für Selbstzahler werden die Gebühren von der Leiterin der Volkshochschule festgesetzt. Diese dürfen jedoch nicht unter dem Eigenbeitragssatz der vom Bundesamt geförderten Teilnehmer liegen.
- 5) Die Gebühr für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen für laufende Kurse und Seminare, d. h. bis zum Beginn des nachfolgenden Semesters, ist in der Verwaltungspauschale enthalten. Für die Ausstellung von Bescheinigungen oder Kopien für Kurse und Seminare aus vorangegangenen Semestern werden 5,00 Euro Verwaltungskosten je Bescheinigung/Kopie erhoben.

§ 3

Sonderveranstaltungen

- 1) Die Gebühren für Auftragsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Auftraggeber (Arbeitsamt etc.) festgesetzt.
- 2) Die Gebühren für längerfristige Lehrveranstaltungen, besonders aufwändige Lehrveranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leiterin der Volkshochschule fest.
- 3) Bei Sonderveranstaltungen, z. B. Vorträgen, Autorenlesungen, Diskussions- und ähnliche Einzelveranstaltungen, wird die Gebühr von der Leiterin der Volkshochschule festgesetzt.

§ 4

Besichtigungen, Exkursionen

Alle Besichtigungen und Exkursionen sollen kostendeckend durchgeführt werden.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

1) Gebührenermäßigung für Kurse und Arbeitsgemeinschaften erhalten:

- a) Schüler/-innen, Erststudierende, Auszubildende sowie Inhaber von besonderen durch die Stadtverwaltungen ausgestellten Ausweisen zur Erlangung von Ermäßigungen
- b) Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld nach SGB III
- c) Empfänger/-innen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II und
- d) Empfänger/-innen von Sozialhilfe nach SGB XII

Die Ermäßigung beträgt maximal 50 %.

Darüber hinaus können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die Leiterin der Volkshochschule.

- 2) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und solche, die im Programm mit einem besonderen Vermerk versehen sind, bleiben von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.
- 3) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel, Besichtigungen und Exkursionen sowie Prüfungsgebühren sind von der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgeschlossen.
- 4) Die Gebühr wird nicht ermäßigt für Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr unter 10,00 Euro.
- 5) Die Volkshochschule kann als Anreiz Rabatte, z. B. für Frühbucher, Mehrfachbucher, Familien oder für besondere Angebote einräumen. Die Höhe der Rabatte legt die Leiterin der Volkshochschule fest.

§ 6

Kursabschluss- und andere Prüfungen

Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen der Volkshochschule entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmenden zu tragen. Soweit die Volkshochschule hinsichtlich dieser Kosten in Vorlage tritt, sind die Prüfungsteilnehmenden zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

§ 7

Gebührenpflichtige(r)

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung der Volkshochschule angemeldet hat oder wer an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung teilnimmt. Von der Zahlungspflicht entbunden ist, wer sich bis spätestens zehn Tage vor Kursbeginn bei der Volkshochschule Bergheim schriftlich abmeldet.
- 2) Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bei einer gesundheitlichen Verhinderung möglich. Die Verhinderung ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren für Veranstaltungen nach § 2 werden nach der Anmeldung, spätestens am zweiten Veranstaltungstag fällig.
- 2) Soweit bei Einzelveranstaltungen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, sind diese vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- 3) Bei Veranstaltungen nach § 4 ist die Volkshochschule berechtigt, bei der Anmeldung angemessene Anzahlungen zu erheben. Die Restzahlung ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 9

Gebührenerstattung

Teilnehmende haben keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung von angekündigten Veranstaltungen.

Kommt eine Veranstaltung nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht. Verzicht auf Teilnahme, verspäteter oder unregelmäßiger Besuch oder vorzeitiges Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin der Volkshochschule über einen Erlass entscheiden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Beginn des vhs-Semesters 1/2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. November 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 13.06.2023

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

Honorarordnung

des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h und 16 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der Sitzung am 25.05.2023 folgende Neufassung der Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Empfangsberechtigte

- 1) Die nebenamtlich, nebenberuflich oder freiberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar.
- 2) Die Leiterin der Volkshochschule hat mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über die Art und den Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung zu treffen.

§ 2

Höhe der Vergütung

- 1) Das Honorar wird wie folgt festgelegt:

Art der Veranstaltung	Honorar je UStd.
Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften für die Fachbereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Politik, Gesellschaft, Umwelt - Kultur, Gestalten - Sprachen - Gesundheit, Bewegung, Ernährung - Arbeit, Beruf, Grundbildung 	25,00 Euro
Abschlussbezogene Kurse	30,00 Euro
Bildungsurlaube (ohne EDV)	26,00 Euro
EDV-Kurse	27,00 Euro

2) Bei Kursen, die im Auftrag des Bundesamtes für Migration- und Flüchtlinge durchgeführt werden (z. B. Integrationskurse), werden die Honorarsätze entsprechend den Zulassungsbestimmungen gezahlt.

3) Andere Veranstaltungen:

Vorträge im Rahmen von Einzelveranstaltungen	85,00 bis 250,00 Euro
Sondervorträge (außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen)	bis 500,00 Euro

4) Exkursionen:

Leitung von ganztägigen Exkursionen	bis 80,00 Euro
Leitung von halbtägigen Exkursionen	bis 50,00 Euro

5) Notwendige Korrekturarbeiten, die in Abstimmung mit der Leiterin der Volkshochschule zu leisten sind, können mit bis zu 6,00 Euro pro Korrektur vergütet werden.

6) Das Honorar wird ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungen ausgezahlt.

7) In begründeten Einzelfällen (z. B. wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung) können die vorgenannten Honorarsätze überschritten werden. Die Leiterin der Volkshochschule kann Überschreitungen in Höhe von bis zu 5,00 Euro der Regelhonorare je Unterrichtsstunde zulassen. Darüber hinausgehende Honorare bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorsteher.

8) Für besondere Einzelveranstaltungen in Kooperation mit Einrichtungen aus dem Zweckverbandsgebiet wird das Honorar von der Leiterin festgesetzt.

§ 3

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer erstattet, höchstens jedoch mit einer Pauschale von 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.

§ 4

Bemessungsgrundlage für die Vergütung

- 1) Bemessungseinheit für die Vergütung bei Kursen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.
- 2) Nur die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden sind zu vergüten.
- 3) Die Mindestteilnehmerzahl für alle Regelveranstaltungen beträgt 10 Personen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Leiterin der Volkshochschule. Die Leiterin ist berechtigt, in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Dozenten/der Dozentin das Honorar geringer festzusetzen.
- 4) Kommt eine Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung oder aus anderen Gründen, die nicht in der Person des Dozenten liegen, nicht zustande, so kann der Dozent bzw. die Dozentin ein Honorar für bis zu vier Unterrichtsstunden und die Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3 dieser Honorarordnung erstattet bekommen.
- 5) Falls ein Kurs, Seminar oder eine Arbeitsgemeinschaft erst im Verlauf des Arbeitsabschnitts von der Leiterin der Volkshochschule aus dem Programm genommen wird, erfolgt eine Honorierung der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Unterrichtsstunden.
- 6) Abweichend von Absatz 4 werden bei Einzelvorträgen, die infolge zu geringer Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, dem Referenten das vereinbarte Honorar gezahlt und die Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3 dieser Honorarordnung erstattet.
- 7) Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit von nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind mit der Leiterin der Volkshochschule abzusprechen und von ihr schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind der Leiterin der Volkshochschule Bergheim unverzüglich anzuzeigen und in kürzester Zeit nachzuholen. Sofern ein nebenamtlicher/nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin beabsichtigt, sich bei der Durchführung der Veranstaltung vertreten zu lassen, hat er/sie zuvor die Genehmigung der Leiterin einzuholen.
- 8) Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten oder wird eine Vertretung ohne Genehmigung der Leiterin durchgeführt, so hat die nebenamtlich/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter keinen Anspruch auf deren Vergütung.

§ 5

Fälligkeit der Vergütung

- 1) Die Vergütung wird fällig, nachdem die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und ein schriftlicher Nachweis der Unterrichtsstunden (unterschiedene Honoraranforderung i.V.m. der Anwesenheitsliste) vorliegt.
- 2) Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 10 Unterrichtsstunden erstrecken, kann, nachdem mindestens die Hälfte der geplanten Unterrichtsstunden durchgeführt worden ist, eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden erfolgen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3) In begründeten Härtefällen ist eine monatliche Abschlagszahlung für durchgeführte Unterrichtsstunden möglich. Auch hier gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung für die Betreuung von Nebenstellen

Die Aufwandsentschädigung für die Betreuung von Nebenstellen wird wie folgt festgesetzt:

Honorar für Kursbetreuung (pro Kurs und Semester)	35,00 Euro
Einzelveranstaltungen	20,00 Euro
Programmverteilung (je Programmheft)	0,10 Euro

§ 7

Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt mit Beginn des vhs-Semesters 1/2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule Bergheim vom 30. November 2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorgenannten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 13.06.2023

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher